

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 13. März.

1873.

Kaufpreis 16800.
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7¹/₂ Ngr.,
incl. Belegblätter 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2¹/₂ Ngr.
Belegblätter 1 Ngr.
Schreiben für Extrablätter
ohne Postbeförderung 10 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4spaltige Zeilen 1¹/₂ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis
Kleinere unter 1. Redactionstag
die Spalte 2 Ngr.

Verlagstaglich
von 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Neubauerstr. 33.
Redaction
Neubauerstr. 33.
Verlagstaglich
von 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Neubauerstr. 33.
Redaction
Neubauerstr. 33.

No. 72.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am
28. April d. J.

17. Mai d. J.

Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier feil halten.
1) Jeder vorgedachter dreiwöchentlicher Feil bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
2) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messtocalen in den Häusern wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Öfthaltung gestattet. Zum Einpacken ist das Offenhalten der Messtocalen in den Häusern auch in der Woche nach der Feilwoche gestattet.
3) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der feilhaltenden Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zumberhandlung, unnachlässig durch die Messtocalen bis zu 25 Thalern geahndet werden.
4) Personen, welche mit dem in §. 55 der Deutschen Gewerbeordnung vorgeschriebenen Legitimationen versehen sind, dürfen bei Vermiedung einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder Verweisung der Haftstrafe den Hausverkauf während der Messe nur nach eingeholter Erlaubnis des Messtocalen und auch mit dieser nur in den eigentlichen drei Messtocalen betreiben.
5) Auswärtigen Expediteuren ist von der hauptstadtlichen Festung des Waarenverkehrs an dem Ende der Woche nach der Feilwoche das Expeditionsrecht hier gestattet.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Medler.

Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung vom 8. Februar 1873.

1. Es erfolgt Mitteilung darüber, daß die Stadtverordneten zur Nachzahlung einer Gehaltssteigerung des Lehrers auf das vergangene Jahr, so wie zur Genehmigung eines Zuschusses zu der Staatsanwaltschaft eines Lehrers einer höheren Schule aus dem Stadtkasse zugestimmt haben.
2. Bei der in Hinblick auf die in Aussicht stehende Stadterweiterung von den Stadtverordneten ausgesprochenen Ablehnung des Beschlusses, einen Einwohner wegen ihrer auswärtigen Wohnsitze oder sonstigen Einnahmeweisen zu bestrafen, wird die entsprechende Bestimmung in das Localgesetz aufgenommen, wird z. B. Verabreichung geistlicher Nahrung an die Stadtverordneten abgelehnt, die von dem Verkauf von Areal an die Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft zur weiteren Ausdehnung des Bahnhofes, namentlich zur Anlage von Rangiergleisen, und deren Aufsicht über die Erhaltung des Schulgeländes an der höheren Mädchenschule werden den betreffenden Deputationen zur Begutachtung überwiesen.
3. Das mit Frau Bendig getroffene Abkommen über die Regulierung der Baufeldlinien des sogenannten Peterskirchhofes am Peterssteinweg und an der Mühlengasse, wonach Seiten der Stadt an erster Fronte 3,2669 Quadratmeter, an letzterer 24,3 Quadratmeter mehr zu erwerben als abzutreten und nach einem durch Sachverständige an dem zu ermittelnden Werthe Frau Bendig zu vergüten sind, hat Zustimmung der Stadtverordneten gefunden, und wird beschlossen, Vertrag hierüber zum Abschluß und in Ausführung zu bringen.
4. Die gegen die Stadtverordneten über die Verlegung der Uebergänge über die Thüringer Straße von der Leipziger Eisenbahn werden als vollständig anerkannt; dieselben Uebelstände, welche den Rath bereits veranlaßt, alle möglichen Schritte zu thun, um die Ueberbauung der fraglichen Uebergänge mittelst eines Viaductes herbeizuführen.
5. Wenn die Stadtverordneten beantragen, die Ueberbauung der Uebergänge über die Thüringer Straße vor Abgang der Rüge der Berliner Eisenbahn nicht mehr erfolge, so würde dies mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Passanten verbunden sein, so daß diese beantragte Maßregel als unzulässig erscheint; hiernächst würde die Ueberbauung der Uebergänge mittelst eines Viaductes, nebst jeder Versuch zu deren Ausführung ausbleiben.
6. Es wird daher beschlossen, den Antrag abzuweisen und zunächst das Resultat der über Erbauung eines Viaductes schwebenden Verhandlungen abzuwarten.
7. Ein Kellner in der Gustav-Adolph-Strasse auf dem Tract östlich von der Waldstrasse hat um

Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung gebeten: zur Erfüllung dieses Besuchs ist erforderlich, daß die Wasserleitung selbst nach der Grenze der Junkenburg zu in einer Länge von 50 Meter fortgeführt wird. Es wird unter Verwilligung der auf 164 Thlr. veranschlagten Kosten zu Lasten der Stammaanlage beschlossen, diese Leitungserweiterung auszuführen.

Die Stadtverordneten hatten die Justification der Rechnung der 1. Bezirksschule auf das Jahr 1870 beanstandet, weil darin eine Ausgabe von 48 28 28 für Anstich in der Wohnung des Directors enthalten ist, die der Stadt nicht anerkannt werden dürfe, und weil, wie vom Rath anerkannt worden, die Inhaber von Anstichwohnungen bezüglich der Ausstattung und Instandhaltung der letzteren die Verpflichtungen eines jeden Miethers zu übernehmen haben.
Hiergegen war jedoch zu constatiren, daß das letztere Princip erst nach Ausführung der bestrittenen Ausgabe aufgestellt worden ist, und daß zu der letzteren selbst die der gemischten Baudeputation angehörenden Stadtverordneten Namens ihres Collegii s. J. ausdrücklich Zustimmung erteilt haben. Ist sonach die Ausgabe gerechtfertigt, so wird beschlossen, die Stadtverordneten unter Mittheilung des Sachverhalts anderweit um Justification der Rechnung zu ersuchen.

Die Stadtverordneten hatten den Uebelstand des Staubes in der städtischen Turnhalle gerügt, durch welchen die Gesundheit der Lehrer wie der Schüler gefährdet werde, die Frage aufgestellt, ob nicht eine Verringerung oder wenigstens Verminderung des schädlichen Staubes in der Turnhalle dadurch herbeizuführen sei, daß der Fußboden, anstatt der Dielung, wie früher wieder mit Lohle belegt werde, und beantragt, den Zustand der städtischen Turnhalle untersuchen zu lassen, eventuell auf Verringerung der Dielen und Herstellung des früheren Zustandes hinzuwirken. Der Rath hat hierüber Gutachten des Bauamtes und des Herrn Dr. von Siedow eingeholt. Beide legen überzeugend dar, daß Holzbohlen ein so schädliches Staub erzeugen würde, daß der Aufenthalt namentlich für die Turnlehrer, welche sich mehrere Stunden hintereinander im Turnraum aufhalten müssen, unträglich, ja sogar gesundheitsnachtheilig wäre, und daß Dielung der Turnräume nach Ansicht aller Turnfachverständigen bei Weitem vorzuziehen ist. Der hiesige Turnrath sah sich aus diesem Grunde auch veranlaßt, den von der Pazartheverwaltung im Jahre 1870 in der städtischen Turnhalle eingelegten Dielenboden beizubehalten. Eben so ist in sämtlichen Schulkturnhallen des gesamten preussischen Staates gedielter Fußboden amtlich vorgeschrieben. Dagegen ist einestheils darauf zu halten, daß die Turnhallenräume fleißig mit reichlichen, sehr feuchten Sägepänen oder dergl. gekehrt werden, und daß ferner mit großer Sorgfalt das Einbringen von Schmutz durch gründliches Fußabstreichen möglichst vermieden werde, andererseits daß außer dieser oberflächlichen Reinigung jährlich mindestens 6 Mal nach Bedürfnis gründlich gesäubert werde, wobei jedoch die Turnlehrer Aufsicht zu führen und insbesondere zu verhindern haben, daß nicht bei übermäßiger Feuchtigkeit die Turnräume benutzt werden.
Der Rath hat hiernach beschlossen, den Stadtverordneten unter Ablehnung des von diesen gestellten Antrages die Gutachten mitzutheilen und den letzteren gemäß die Schulaufsicht zur Reinigung der städtischen Schulkturnlocale in der oben angegebenen Weise anzuweisen.

Der Schulvorstand der Genossenschaft der Leipziger Buchdruckermeister hat beantragt, von Ostern d. J. ab die Buchdrucker-Lehranstalt als eine besondere Abtheilung der Fortbildungsschule zu übernehmen und fortzuführen, dagegen sich erboten

- 1) für jeden Schüler dieser Abtheilung jährlich 4 Thlr. Schulgeld in zwei halbjährigen Raten von 2 Thlr. zu bezahlen,
- 2) auf die Zeit des Bestehens dieser Abtheilung das Inventar, die Bibliothek und die Lehrmittel der Buchdrucker-Lehranstalt zu überlassen, auch
- 3) weiter nöthig werdende Lehrmittel und Lehrbücher, soweit nicht die Schüler selbst dafür zu sorgen haben, anzuschaffen,
- 4) dem Director bei Leitung der Abtheilung beratend zur Seite zu stehen.

Dabei werden für die Drucker nur 4 Stunden die Woche beansprucht.
Der Schulvorstand wird seine Anstalt nicht fortführen, weil deren bisheriger Director seine Function in Folge seiner Anstellung als solcher an der städtischen Fortbildungsschule zu Ostern d. J. niederzulegen hat, und der Schulvorstand hierfür ebenso wenig Ersatz zu beschaffen vermag, als für die z. B. in der 2. Bezirksschule überlassenen, von Ostern d. J. an der Genossenschaft zu entziehenden Räume: jedenfalls sind daher die Schüler der Fortbildungsschule von Ostern d. J. an zu überweisen. Dagegen auf das Gesuch eingegangen wird, stellt sich bei 6 Sechserklassen à 6 Stunden und 3 Druckerlassen à 4 Stunden für Belichtung-Einrichtung und Inventar 321 Thlr. 23 Ngr., sowie ein jährlicher Aufwand von ca. 528 Thlr., abzüglich des Schulgeldes für 225 Schüler von 900 Thlr., wird aber nicht darauf eingegangen, und demzufolge die jetzige Schülerzahl der gedachten Privat-Fortbildungs-Anstalt der städtischen Fortbildungsschule zugeführt, abgesehen von in diesem Falle nöthiger Gas- und Inventareinrichtung, ein solcher von ca. 1868 Thlr. abzüglich dieses Schulgeldes heraus, weil in dem letzteren Falle, um die Schüler unterzubringen, mindestens 8 Classen à 10 Stunden wöchentlich zu bilden sein würden: Dierzu kommt, daß die Gasanrichtung im letzteren Falle theurer werden dürfte, weil dieselbe des Zeichnungsunterrichts wegen, welcher in der Buchdrucker-Schule weniger umfassend erteilt wird als in der Fortbildungsschule, vollständiger sein müßte. Wenn nun auch die obige Kostenveranschlagung der Lage der Sache nach im Voraus nicht eine definitive sein kann, so stehen doch die Grundzüge derselben soweit fest, daß aus finanziellen Gründen es sehr empfehlenswerth erscheint, auf das Gesuch einzugehen.
Mit Rücksicht hierauf und weil die Buchdrucker-Lehranstalt einem für unsere Stadt vorzugsweise wichtigen Industriezweige wesentlich förderlich, daher deren Erhaltung im Interesse der Stadt und deren Blüthe wesentlich geboten erscheint, wird beschlossen, vorbehaltlich der erforderlichen einzuholenden Zustimmung der Stadtverordneten dem Antrage des Schulvorstandes der genannten Genossenschaft zu entsprechen, jedoch nur gegen halbjährigen Widerruf und zwar dergestalt, daß derselbe auf den Schluß des Schuljahres zu richten ist, sowie unter der Bedingung, daß die Genossenschaft noch die unentgeltliche Pflanzung aller für die zu bildende Abtheilung erforderlichen Druckmaschinen übernimmt. Hierdurch soll jedoch nicht ein Ansehens damit gemacht sein, der Fortbildungsschule ihren allgemeinen Charakter zu nehmen und ihr Fachschulen beizugeben, vielmehr soll der vorliegende Fall wegen der besonderen Wichtigkeit der Fortbildungsschule an nächsten verwandten Anstalt für die Stadt ohne Consequenz für künftige Anträge auf Begründung neuer Fachabtheilungen sein.

Das königliche Ministerium des Innern macht darüber Mitteilung, daß die Direction der Halle-Sorau-Südbahner Eisenbahngesellschaft für den Leipziger Bahnhof der Leipzig-Eisenburger Zweigbahn einen Platz südlich vom Ländchenweg in Reudnitzer Platz an der Stadtgrenze gewählt hat, giebt dem Rath, obwohl gegen dieses Project Bedenken nicht obwalten, Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, und bemerkt, daß der Direction aufgegeben worden sei, bei der Detailprojectirung auf Vermiedung jeder Rivaufkantung mit Straßen und Eisenbahnen Bedacht zu nehmen. Bei Prüfung dieses Projectes war zuverörderst ins Auge zu fassen, daß über das in Frage kommende Areal Seiten des Rathes ein vorläufiger Bebauungsplan entworfen ist, welcher allerdings durch ersteres eine theilweise Abänderung zu erleiden hat. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des bereits publicirten Vertrages zwischen der Königl. preussischen und der Königl. sächsischen Regierung über die Erbauung der obgenannten Zweigbahn wird sich jedoch Seiten des Rathes gegen das Project selbst nicht

viel einwenden lassen und es kann sich nur darum handeln, die sächsische Regierung auf diejenigen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, durch welche die Nothwendigkeit der Anlage soviel als möglich vermindert werden können.

In Folge der neuen Anlage kann zunächst eine durch den alten Friedhof projectirte Längenstrasse nicht bis zur jetzigen Verbindungsbahn fortgesetzt werden, sondern es wird sich der Verkehr dieser Straße auf die beiden an der Nord- und Südseite des Bahnhofes gelegenen Straßen vertheilen müssen. Es ist diese Abweichung nicht sehr erheblich, sobald die Parallelstraßen des Bahnhofes nicht bloß, wie in der Project-Skizze angenommen, bis an die jetzige Verbindungsbahn, sondern bis an den von Crottendorf nach Reudnitz führenden Weg fortgesetzt werden. Diese Längs des Bahnhofes hinlaufenden Straßen sind jedoch als nothwendig zu bezeichnen.
Hiernächst werden aber mehrere der im obenwähnten Bebauungsplane angenommenen Querstraßen von der Bahnhofsanlage durchschnitten und demnach in Wegfall gebracht. Für diese Querstraßen ist im Interesse der dortigen Bebauung und im Interesse der umliegenden Ortschaften ein Ersatz zu beschaffen, da sonst in einer Länge von 900 Meter jede Verbindung zwischen dem zu beiden Seiten des Bahnhofes liegenden Areal und der sonstigen Umgebung aufgehoben würde.
Es wird daher nöthig, daß mindestens zwei Ueberführungen hergestellt werden und zwar eine hinter den Drehscheiben der Productengleise und eine zweite weiter westlich ungefähr in der Nähe der jetzigen Verbindungsbahn. Diese Ueberführungen würden auf Kosten der bauenden Eisenbahngesellschaft zu bewirken sein. Die Nothwendigkeit solcher Ueberführungen ist um so mehr zu betonen, als der Rath überhaupt Veranlassung hat, sich darüber zu beklagen, daß durch verschiedene dormalen schwebende Eisenbahnprojecte die Interessen unserer Stadt in hohem Grade geschädigt werden. Denn gerade an denjenigen Punkten, an welchen unsere Stadt einer Erweiterung fähig ist, und an denen eine solche Erweiterung beabsichtigt wird und bereits begonnen hat, nachdem hierüber allenfalls Bebauungspläne entworfen worden, das ist im Osten, Süden und Norden unserer Stadt, wird durch projectirte Eisenbahnanlagen jene Erweiterung in erheblicher Weise beeinträchtigt. Gleichwie durch das vorliegende Bahnhofproject in unseren städtischen Bebauungsplan ein Keil eingetrieben wird, der die dortigen Verbindungen behindert, eben so soll im Süden unserer Stadt durch Verlegung des Kohlenbahnhofes der Zusammenhang zwischen der südlichen und der östlichen Bebauung gestört werden. Es beabsichtigt weiter die Wagdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft ihren Sammelbahnhof mitten in unseren nördlichen Bebauungsplan einzufügen, und insbesondere soll durch die Erweiterung des Leipziger-Dresdner Bahnhofes die vom Rath beabsichtigte Verbindung des östlichen Stadttheils mit dem im Norden gelegenen städtischen Bauareal ummöglich gemacht werden.

Weiter ist zu verlangen, daß die Entwässerung des Bahnhofes nicht in die städtischen Schläuche, sondern durch die Reudnitzer Schläuche zu erfolgen habe und deshalb auch der Graben, welcher die Regen- und Wirtschaftswässer von den Thonbergstraßenhäusern und Reudnitz, bez. der Reichenhainer Chaussee längs der jetzigen Verbindungsbahn nach Reudnitz führt, sei es als offener Graben, sei es als bedeckte Schiene, beizubehalten und durch den Bahnhof zu leiten sei.
Es wird beschlossen, demgemäß unter Einwendung des betreffenden Bebauungsplanes dem königlichen Ministerio gegenüber sich zu erklären.

Das Bauamt legt einen anderweit modifizirten Bebauungsplan für die gesammte Nordseite der Stadt vor, der das Areal zwischen der westlichen Grenze von Reudnitz, resp. der Lauchaer Straße und der Stadtgrenze von Schönefeld, Entzischer und Gohliser, nach der Stadt zu von der Lauchaer Straße, den Bahnhöfen, der Blücher-, Partthenstraße und dem Rosenthal, resp. der Pleiße begrenzt, umfaßt, so daß das Areal des Exercierplatzes, des Pestalozzistiftes und des Gutes Pfaffenort mit in den Plan hineingezogen ist.
Dieser Plan verlegt den neuen Friedhof auf die äußerste östliche Spitze der Pleiße, zwischen dem israelitischen Friedhofe, der Rodauer Straße und dem hülzernen Handweg. Der Theil zwischen Partthen-, Pfaffenort, Entzischer Straße und dem Gohliser Weg ist in der Hauptsache mit Zustimmung der Stadtverordneten bereits festgelegt. Bezüglich dieses Theiles handelt es sich nur noch um Beschlußfassung über die dem Gohliser Weg zu gebende Richtung und Breite und die Richtung der Nordstraße in ihrem Tracte von der Pleiße bis zum Gohliser Wege. Die Richtung der letzteren, welche sich jedoch noch über den Gohliser Weg hinaus erstreckt, ist auf dem Plane eingezeichnet, ebenso die des Gohl-